



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Frau Karin Manke
Referat 63
Archivstraße 2
30169 Hannover

Silke Weyberg
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 310
S.Weyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 27.4.2021

Gesetzentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) Az. 63-24000/0-1.40.

Sehr geehrte Frau Manke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) ist der Branchenverband der Erneuerbaren Energien auf Landesebene. Wir setzen uns für den Ausbau aller Erneuerbaren Energien ein, um die durch das niedersächsische Klimaschutzgesetz formulierten Ziele zu erreichen

Daher begrüßen wir die Änderungen im vorliegenden Entwurf, die dieses Ziel unterstützen, sehen aber in einigen Bereichen durchaus Möglichkeiten, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen:

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 5 Abs 2:

Wir begrüßen die Anpassung des Abstands zu Windenergieanlagen im Außenbereich und in Sondergebieten. Jedoch bitten wir darum, im Gesetzestext klarzustellen, dass die Abstandsregelungen von Windenergieanlagen nicht für spezielle Aufdach-Anlagen gelten. Eine für alle Windenergieanlagen gleichermaßen geltende Abstandsregelung käme einem Bauverbot von Aufdächanlagen gleich, was jedoch nicht die Intention des Gesetzes ist, wie im Anhang zu

Landesverband
Erneuerbare Energien
Niedersachsen | Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand:
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Gustav Wehner
Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511 – 727367300
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister:
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 761290
BIC: BYLADEM 1001



§ 60 Abs. 1 deutlich wird, der spezielle Regelungen für Aufdachanlagen (siehe 2.5 a) „Abstand zur Dachhaut“) regelt.

§ 32a

Wir begrüßen die statische Berücksichtigung von PV beim Neubau von Gewerbe- und Wohnbauungen. Wir würden uns allerdings wünschen, dass diese grundsätzlich auch vollständig belegt werden müssen. Eine 50%ige Belegung bei Gewerbe werten wir als ersten positiven Schritt, empfehlen allerdings, dies auch bei Privatgebäuden anzuwenden. Wir bedauern, dass die großen Potentiale von Dachflächen bei Bestandsanlagen nicht berücksichtigt wurden und regen an, die Regelungen des §32a auch bei Dachsanierungen im Bestand anzuwenden. Weitere Potentiale bieten Gebäudewandflächen im gewerblichen Bereich. Wir regen an, diese auch in die Berechnung von Potentialen einzubeziehen.

Wir empfehlen weiterhin durch eine Änderung des § 47 die Bedingungen für Stellplätze mit einer PV-Pflicht zu verbinden. Gerade im gewerblichen Bereich könnten so große PV Potentialflächen entstehen.

In Zusammenarbeit mit den Planungsträgern bitten wir darum, bei der Aufstellung von Bauungsplänen die Sonneneinstrahlung zu berücksichtigen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich auf das große Potential öffentlicher Gebäude hinweisen, das bisher nicht ausreichend genutzt wird.

Ein Hindernis für die Nutzung teils großer Dachflächen, ist der Denkmalschutz. Die Regelungen des Denkmalschutzes besagen laut eines Erlasses des MWK aus dem Jahr 2003, dass nach Einzelfallprüfung über die Zulässigkeit einer PV-Anlage entschieden wird, maximal aber 10% der Dachfläche belegt werden dürfen. Hier setzen wir uns für eine Streichung der 10% - Regelung ein und bitten die PV Nutzung nach Einzelfallprüfung zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund des durch das ISFH errechneten theoretischen Dachflächenpotenzials von 64 GW in Niedersachsen müssen noch große Anstrengungen vorgenommen werden.

§ 60

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Anhang zu §60 Abs.1 Kleinst-Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten verfahrensfrei gestellt werden. Damit ist Niedersachsen neben Bremen das letzte Bundesland, das hier entsprechende Regelungen trifft. Mit einer Limitierung bei 3 m Rotordurchmesser gelingt dem Gesetzentwurf kein wegweisender Schritt, da in der Regel nur Anlagen mit einer Nennleistung bis 1 kW erbaut werden können. Wir regen daher an, die Freistellung von Anlagen bis 15 m Gesamthöhe (oder 12 m Nabenhöhe) sowie Rotordurchmesser von bis zu 6,5 m zuzulassen, um wirtschaftlich und klimapolitisch bedeutendere Anlagen bis zu einer Nennleistung von 5 kW zu ermöglichen.

Da die Freistellung im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern nur auf Industrie- und Gewerbegebiete beschränkt sein soll, halten wir es für angemessen, die Höhen- und Rotorbeschränkung in dem von uns vorgeschlagenen größeren Rahmen zu wählen, zumal auf Grund der niedrigen Blattspitzengeschwindigkeit insbesondere von Vertikalachsmaschinen geringe, unter den Grenzwerten für Gewerbe- und Industriegebiete liegende Schallgrenzen zu erwarten sind.

Für Fragen oder Erläuterungen zu unseren Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Silke Weyberg'.

Silke Weyberg
Geschäftsführerin